



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Thema:</b>	<b>Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten</b>		
frühere Beratungen:	Kreistag am 30. Mai 2011		
Anlagen:	2		
Sachvortrag :	Herr Norbert Schültke	Zeitdauer (ca.):	5 Min.
<b>Beschlussvorschlag:</b>	Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) gemäß dem beiliegenden Satzungstext.		

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Nahverkehr	Vorberatung	22.11.2011	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	14.12.2011	öffentlich

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/>	
<b>Einnahmen:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag: Euro
	<input checked="" type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag: 60.000 – 80.000 Euro
	<input type="checkbox"/>	
<b>Mittelbereitstellung im Haushalt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	HHSt.: 1.7920.167000.4	
	Bez. HHSt.: Eigenanteil Schülerbeförderungskosten	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):		Euro
<hr/>		
<b>ggf. noch bereit zu stellen:</b>		<b>Euro</b>
<b>Deckungsvorschlag:</b>	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	<input type="checkbox"/>	
	HHSt.:	
	Bez. HHSt.:	

<b>Medien:</b>	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

<b>Elektronisch mitgezeichnet von:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

### **1. Ausgangslage:**

Das am 29. März 2011 beschlossene „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) des Bundes beinhaltet auch Ansprüche auf Leistungen für die Schülerbeförderungskosten. Auf Empfehlung des Landkreistags (Rundschreiben Nr. 965/2011) soll entsprechend dem fortgeschriebenen Satzungsmuster die Satzung des Bodenseekreises mit Wirkung ab 1. Januar 2012 angepasst werden.

### **2. Sachverhalt:**

Zu den notwendigen Beförderungskosten wird nach § 6 der SBKS eine nach Schularten gestaffelte Eigenbeteiligung erhoben. Die Satzung beinhaltet aber auch soziale Komponenten. So zahlen Familien den Eigenanteil maximal für zwei Kinder. Bei unbilliger Härte wird der Eigenanteil vollständig erlassen. In § 7 der Satzung ist der Erlass von Eigenanteilen geregelt. Eine „unbillige Härte“ wird bisher insbesondere dann angenommen, wenn Eltern oder Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII erhalten.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets hat dieser Personenkreis, und darüber hinaus auch Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, seit 2011 Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich erforderlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung. Da die Bundesmittel im ersten Jahr dem Bodenseekreis als Sozialhilfeträger pauschal zugewiesen wurde, wurde auf Empfehlung einer Expertengruppe des Landkreistags die bisherigen Erlassregelungen für den Eigenanteil zunächst unverändert belassen. Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger waren nicht erlassberechtigt und haben bereits in diesem Jahr die Erstattung von Eigenanteilen beim Sozialhilfeträger beantragt.

Ab 2012 werden allerdings die tatsächlichen Kosten des BuT als Abrechnungsbasis beim Bund herangezogen. Für den Bodenseekreis geht es bei bisher erlassenen Eigenanteilen für den in Betracht kommenden Personenkreis um eine Größenordnung von ca. 60 - 80 T€ pro Jahr. Das bedeutet, dass der Haushaltsunterabschnitt 1.7920 „Schülerbeförderung und ÖPNV“ in dieser Größenordnung entlastet wird. Im Sozialhaushalt ist der Betrag ein durchlaufender Posten, da die Finanzmittel vom Bund erstattet werden.

Um dies zu erreichen, muss der Personenkreis mit Ansprüchen nach dem BuT aus den bisherigen Erlassregelungen herausgenommen und die Regelung, dass nur für höchstens zwei Kinder Eigenanteile zu entrichten sind (§ 6 Abs. 3), für diesen Personenkreis entsprechend angepasst werden. Der Wortlaut der geänderten Satzung liegt als Anlage 1 bei. Hier sind die Änderungen im Vergleich zur aktuell gültigen SBKS dargestellt.

### **3. Familienverträglichkeitsprüfung:**

Durch die Satzungsänderung entstehen grundsätzlich keine finanziellen Nachteile für Familien, da die Eigenanteile über das BuT erstattet werden. Im Bezug auf eine zunächst als Schlechterstellung erkannte Anrechenbarkeit des „Verkehrsanteils“ auf den Regelbedarf, bestehen nach Ansicht des Sozialministeriums nach derzeitigem Stand keine rechtlichen Bedenken, wenn darauf verzichtet wird.

Da die Eigenanteile nicht mehr erlassen werden, entsteht eine grundsätzliche Vorleistungspflicht der Hilfeempfänger. Hier werden noch vereinfachende Verfahren durch den Sozialhilfeträger geprüft. Ziel dabei ist es, eine unbürokratische Regelung ähnlich der bisherigen Vorgehensweise zu finden.

#### **4. Umsetzung:**

Die notwendigen Änderungen der SBKS ab 1. Januar 2012 beschränken sich auf die §§ 6 und 7 der vorliegenden Satzung. Aufgrund einer Neufassung der Gemeindegeldverordnung muss noch in § 24 der Satzung die Bezeichnung des dort genannten Paragraphen angepasst werden. Diese Änderungen werden in der Anlage 1 veranschaulicht. Die künftig wegfallenden Passagen sind doppelt durchgestrichen dargestellt, die neuen Textbestandteile sind gelb hinterlegt.

Die vom Kreistag zu beschließende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten SBKS in der Fassung vom 17. Dezember 2007, geändert durch die Änderungssatzung vom 22. Juli 2010 und geändert durch die Änderungssatzung vom 30. Mai 2011, ist als Anlage 2 beigefügt. Sie soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

#### **5. Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) gemäß dem beiliegenden Satzungstext.